

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 88 vom 31. März 2026

ZG Verwaltungsgericht, 2026-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_88

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 88 du 31 mars 2026

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 88 del 31 marzo 2026

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2025 88 A. Gestützt auf die Meldung der Steuerverwaltung des Kantons Zug vom 2. Juni 2025 (AK-act. 19) setzte die Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband (nachfolgend: Ausgleichskasse) mit Verfügung vom 10. Juni 2025 die von A. _____, Jahrgang 1944, für das Jahr 2020 als Selbständigerwerbender definitiv geschuldeten AHV-Beiträge, basierend auf einem beitragspflichtigen Einkommen von gerundet Fr. 367'600.– auf total Fr. 39'827.– fest (AK-act. 15). Die dagegen erhobene Einsprache (AK-act. 10) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 30. Juli 2025 ab (AK-act. 4). B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 26. August 2025 liess A. _____ beantragen, der Einspracheentscheid vom 30. Juli 2025 sei aufzuheben und die persönlichen AHV-Beiträge für das Jahr 2020 seien auf Fr. 1'546.60 festzulegen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MWST zu Lasten der Beschwerdegegnerin (act. 1). C. Der mit Verfügung vom 27. August 2025 verlangte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht bezahlt (act. 2 f.). D. Mit Vernehmlassung vom 29. September 2025 beantragte die Ausgleichskasse die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 5). Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide Beschwerde erhoben werden, wobei in der Regel das Sozialversicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet jedoch in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse (Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Gemäss § 77 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVIVG; BGS 841.1) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden auf dem Gebiet der eidgenössischen

E. 2.1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben (Art. 3 f. und 8 f. AHVG; Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]; Art. 26 und 27 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz [EOG; SR 34.1]). Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Art. 9 Abs. 3 AHVG).

E. 2.2

Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) werden die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt. Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens und des am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierten Eigenkapitals.

E. 2.3

In der Regel obliegt es den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln (Art. 23 Abs. 1 AHVV). Die Ausgleichskassen verlangen für die ihnen angeschlossenen Selbständigerwerbenden von den kanto-

E. 2.4.1

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind (9C_645/2019 vom 19. November 2019 E. 3.2.2; 9C_215/2014 vom 3. September 2014 E. 2.5). Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständig erwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 83 E. 4 und 369 E. 2a; BGer 9C_16/2024 vom 11. März 2025 E. 2.3.2; 9C_543/2019 vom 20. Januar 2020).

E. 2.4.2

Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskasse und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind jedoch auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt (BGer 9C_897/2013 vom 27. Juni 2014 E. 2.2.1). Demgegenüber wird die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens bzw. des Einkommensbezügers, etwa die Frage, ob überhaupt Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorliegt, von der Bindungswirkung des Art. 23 Abs. 4 AHVV nicht erfasst (BGer 9C_329/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 4.2). Allerdings hat die Rechtsprechung auch entschieden, dass sich die Ausgleichskassen bei der Qualifikation gemeldeter Einkünfte in der Regel auf die Steuermeldungen verlassen und eigene nähere Abklärungen nur dann vornehmen sollen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (BGE 147 V 114 E. 3.4.2; 134 V 250 E. 3.3; 121 V 80 E. 2c; 111 V 294 E. 3c; 110 V 86 E. 4 und 370 E. 2a).

E. 2.4.3

Nach der Rechtsprechung darf der Sozialversicherungsrichter zudem selbst dann nicht von einer rechtskräftigen Steuertaxation abweichen, wenn die Abklärung ergibt, dass die Veranlagung für die direkte Bundessteuer wahrscheinlich korrigiert worden wäre, wenn sie rechtzeitig mit einem gesetzlichen Rechtsmittel angefochten worden wäre. Zum einen hat jede rechtskräftige Steuertaxation die Vermutung für sich, sie entspreche dem wirtschaftlichen Sachverhalt. Zum andern ist zu beachten, dass der Sozialversicherungsrichter zum Steuerrichter würde, wenn er beurteilen sollte, ob bei rechtzeitiger Erhebung der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung für die direkte Bundessteuer mit praktischer Sicherheit korrigiert würde. Dies widerspräche indessen offensichtlich der vom Gesetz vorgenommenen Kompetenzabgrenzung zwischen den Steuer- und Sozialversicherungsorganen (Art. 23 Abs. 1 AHVV; BGE 110 V 369 E. 2b; BGer 9C_681/2019 vom 19. Oktober 2020; 9C_543/2019 vom 20. Januar 2020). 3.

E. 3

Urteil S 2025 88 Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht. Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz in C. _____ (ZG) und beim vorliegenden Anfechtungsobjekt handelt es sich um einen Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband, mithin einer Verbandskasse, nicht aber einer kantonalen Ausgleichskasse. Demgemäss ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug gestützt auf die Zuständigkeitsnorm im ATSG zur Beurteilung der Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Gegen Einspracheentscheide nach Art. 52 Abs. 2 ATSG kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung gestützt auf Art. 56 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 ATSG Beschwerde erhoben werden. Die Ausgleichskasse erliess den strittigen Einspracheentscheid am 30. Juli 2025. Die am 26. August 2025 der Post übergebene Beschwerde ist somit rechtzeitig erfolgt. Der angefochtene Entscheid betrifft seine AHV-Beiträge im Jahr 2020. Folglich ist der Beschwerdeführer in der Sache betroffen und zur Beschwerde legitimiert. Sodann erfüllt die Beschwerdeschrift die formellen Voraussetzungen, weshalb sie zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11). 2.

E. 3.1

Unbestritten und aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2015–2019 AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende in der Höhe von insgesamt Fr. 425'944.40 an die Beschwerdegegnerin entrichtet hat (BF-act. 3). Im Jahr 2020 erfolgte jedoch eine vollständige Korrektur bzw. Rückerstattung dieser Beiträge, einschliesslich eines Vergütungszinses von Fr. 7'379.95 (AK-act. 69). Grund hierfür war, dass die Ausgleichskasse mangels Steuermeldungen für die Jahre 2015–2019 jeweils auf den identischen Vorjahreswert als Bemessungsgrundlage abgestellt hatte (2015: fehlt in den Akten; 2016: AK-act. 108; 2017: AK-act. 96; 2018: AK-act. 87; 2019: AK-act. 84). Erst die Steuermeldung vom 11. Dezember 2019 für die Jahre 2015 (AK-act. 83) und 2016 (AK-act. 82) zeigte auf, dass in diesen Jahren tatsächlich ein Verlust erzielt worden war. Der Steuervertreter des Beschwerdeführers, der zugleich auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers wahrnimmt, bestätigte dies mit Schreiben vom 20. Februar 2020 für die Jahre 2015–2018 der Beschwerdegegnerin (AK-act. 79). Aus diesem Schreiben geht zudem hervor, dass die Verluste in den Jahren 2015–2018 ausschliesslich darauf zurückzuführen waren, dass von dem vergleichsweisen geringen selbständigen Erwerb jeweils die hohen geleisteten AHV-Beiträge abgezogen

wurden.

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer wurden von der Beschwerdegegnerin insgesamt Fr. 433'324.35 (Fr. 425'944.40 + Fr. 7'379.95) rückvergütet (AK-act. 69; BF-act. 4; act. 1 Rz. 6). Diesen Rückerstattungsbetrag deklarierte der Beschwerdeführer in der Steuerer-

E. 3.3

Für die Festsetzung der AHV-Beiträge des Jahres 2020 stützte sich die Ausgleichskasse in ihrer Verfügung vom 10. Juni 2025 (AK-act. 15) und dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. Juli 2025 (AK-act. 4) vollumfänglich auf die Steuermeldung des kantonalen Steueramts vom 2. Juni 2025 (AK-act. 19), welche ihrerseits auf der rechtskräftigen Steuerveranlagung vom 23. April 2025 (BF-act. 6) beruhte. 4. Streitig ist nunmehr, ob die in den Jahren 2015–2019 entrichteten und im Jahr 2020 vollständig zurückerstatteten AHV-Beiträge, die in der rechtskräftigen Steuerveranlagung – einschliesslich des Vergütungszinses – als "weitere Einkünfte" erfasst und in der Steuermeldung unverändert übernommen wurden, von der Ausgleichskasse ebenfalls unverändert als AHV-pflichtiges Einkommen berücksichtigt werden durften und somit für das Jahr 2020 AHV-Beiträge in der Höhe von Fr. 39'827.– (AK-act. 15) geschuldet sind. 5.

E. 4

Urteil S 2025 88 nalen Steuerbehörden die für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

E. 5

Urteil S 2025 88

E. 5.1

Die Beschwerdegegnerin stellt sich hierbei im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens allein der Steuerbehörde obliege und sie an das durch die kantonale Steuerbehörde rechtskräftig veranlagte Einkommen bzw. die Steuermeldung gebunden sei (act. 5 S. 2).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wiederum ist der Ansicht, dass die rückvergüteten AHV- Beiträge für das Einkommen als Selbständigerwerbender nicht mitberücksichtigt werden dürften. Er begründet dies kursorisch damit, dass nach dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV nur Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beitragspflichtig sei, wozu die Rückerstattung nicht gehöre. Zudem bringt er erneut sinngemäss vor, die Einkommensberechnung im Jahr 2020 sei anders erfolgt als in den Jahren 2015– 2019 (act. 1 Rz. 8).

E. 6

Urteil S 2025 88 klärung 2020 als "weitere Einkünfte" (BF-act. 5). Die entsprechende Steuerverfügung vom 23. April 2025 erfasste den Rückerstattungsbetrag nahezu unverändert, wobei der im Jahr 2019 bezahlte AHV-Beitrag in Abzug gebracht wurde (act. 1 Rz. 7; BF-act. 6). Die Verfügung blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft (AK-act. 8).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer will also das steuerrechtliche Einkommen nicht als AHV-rechtliches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wissen. Hierfür ist zunächst anzumerken, dass das AHV-rechtliche Einkommen grundsätzlich auf der rechts-

E. 6.2

Der Beschwerdeführer macht nämlich – indirekt – einen Fehler in der Steuerveranlagung geltend, indem er sinngemäss angibt, die Einkommensberechnung im Jahr 2020 sei anders erfolgt als in den Jahren 2015–2019 bzw. die "weiteren Einkünfte" hätten nicht als AHV-pflichtiges Einkommen angerechnet werden dürfen. Hierzu äussert sich die Beschwerdegegnerin bzw. das kantonale Steueramt wie folgt: Bei selbständiger Erwerbstätigkeit gälten die bezahlten AHV-Beiträge als abzugsfähiger Aufwand, welcher der Erfolgsrechnung belastet werde. Im Umkehrschluss seien zu viel bezahlte Beiträge, d.h. Rückzahlungen, als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern (AK-act. 4 und 8 S. 2 f.). Das ist zwar insofern richtig, als die in den Jahren 2015–2019 beim Erwerbseinkommen berücksichtigten Abzüge für geleistete AHV-Beiträge (vgl. AK-act. 79) aufgrund der vollständigen Rückvergütungen dahinfallen. Das gilt jedoch nur bis zur Höhe des selbständigen Erwerbseinkommens, d.h. soweit dieses durch die Rückvergütungen neutralisiert worden ist. Darüber hinaus kann die Rückzahlung von gar nie geschuldeten AHV-Beiträgen aber nicht als zusätzliches Einkommen qualifiziert werden. Liegt einer Kassenverfügung diese Annahme zugrunde, ist sie vom Sozialversicherungsgericht als offensichtlich gesetzeswidrig zu korrigieren. Vorliegend zeigt sich, dass die AHV-Beitragsberechnung angesichts des in den Jahren 2015–2019 jeweils nur geringen erzielten Einkommens (AK-act. 79; BF-act. 6) massiv zu hoch ausfällt. Das gemäss den definitiven Steuerveranlagungen (BF-act. 7) ausgewiesene selbständige Erwerbseinkommen belief sich im Jahr 2015 auf Fr. 10'746.– (Einkünfte aus Personengesellschaft Fr. 9'546.– plus Kapitalanlageliegenschaftengewinne von Fr. 1'200.–), im Jahr 2016 auf Fr. 5'529.– (Einkünfte aus Personengesellschaft Fr. 4'329.– plus Kapitalanlageliegenschaftengewinne Fr. 1'200.–), im Jahr 2017 auf Fr. 24'755.– (Einkünfte aus Personengesellschaft), im Jahr 2018 auf Fr. 26'000.– (Einkünfte aus Personengesellschaft Fr. 24'800.– plus Kapitalanlageliegenschaftengewinne Fr. 1'200.–), im Jahr 2019 auf Fr. 26'111.– (Einkünfte aus Personengesellschaft Fr. 24'911.– plus Kapitalanlageliegenschaftengewinne Fr. 1'200.–) und im Jahr 2020 auf Fr. 1'200 (Kapitalanlageliegenschaftengewinne). Ferner stellen die ausgerichteten Vergütungszinsen von Fr. 7'379.95 Ertrag

E. 7

Urteil S 2025 88 kräftigen Steuerveranlagung beruht (E. 2.3). Unterschiedliche Einschätzungen der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung sollen – soweit vertretbar – vermieden werden, um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung willen (BGE 145 V 50 E. 3.3; 141 V 634 E. 2.5; BGer 9C_329/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 4.2). Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob hiervon ausnahmsweise abzuweichen ist.

E. 8

Urteil S 2025 88 aus Geschäftsvermögen dar. Insgesamt ergibt sich damit ein selbständiges Erwerbseinkommen von Fr. 101'720.95 und nicht – wie dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde gelegt – von Fr. 347'840.–. Ausgehend von diesem Betrag hat die Beschwerdegegnerin die AHV-Beiträge für das Jahr 2020 neu zu berechnen. Der Vollständigkeit halber sei noch auf folgenden Punkt hingewiesen: Erstaunlicherweise hat

das Steueramt selbst eine Korrektur des ursprünglich als "weitere Einkünfte" deklarierten Betrags von Fr. 433'324.35 vorgenommen, indem es den zu viel bezahlten AHV- Beitrag des Jahres 2019 von Fr. 86'818.60 (BF-act. 4) wieder in Abzug brachte (BF-act. 7 S. 8; E. 3.2). Dies stellt einen weiteren Beleg dafür dar, dass die Steuerveranlagung und damit auch die Steuermeldung 2020 offensichtlich auf falschen Annahmen beruhen. Die Beschwerdegegnerin hätte zudem aufgrund des Hinweises des Steueramts (AK-act. 8) und mit dem Wissen um die Rückvergütungen weitergehende, eigene Abklärungen zu treffen gehabt. 7. Zusammenfassend ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als der Einspracheentscheid vom 30. Juli 2025 dahingehend abzuändern ist, dass das selbständige Erwerbseinkommen auf Fr. 101'720.95 (anstatt Fr. 347'840.–) festzusetzen ist. Die Sache wird an die Ausgleichskasse zurückgewiesen, damit sie die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2020 neu berechne.

E. 8.1

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Verfahrenskosten anwendbar (vgl. Art. 61 Ingress i.V.m. lit. fbis ATSG). Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei die Kosten. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung sowohl für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen (BGE 141 V 281 E. 11.1). Die Kosten des Verfahrens werden auf Fr. 3'000.– festgelegt und sind ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– vollumfänglich zurückzuerstatten.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG auszurichten. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des

E. 9

Urteil S 2025 88 Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Vorliegend rechtfertigt es sich, dem durch ein Treuhandbüro vertretenen Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von ermessensweise Fr. 700.– (inkl. Auslagen und MWST) zuzusprechen.

E. 10

Urteil S 2025 88 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:
